

Geschäftsordnung - Begleitausschusses als Unterorganisation des Bündnisses für Demokratie Bedburg zum Bundesförderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“

Der Begleitausschuss zum oben genannten Förderprogramm wird durch die Stadt Bedburg bis zum Ende des Förderzeitraumes des Programms „Partnerschaft für Demokratie“ *voraussichtlich Ende 2032* initiiert. Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Präambel

Mit der Teilnahme der Stadt Bedburg in das Bundesförderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten, dieses liegt seit 2018 vor. Für die neue Förderphase ab 2025 agiert der Begleitausschuss als Unterausschuss des „Bündnisses für Demokratie“. Dieser soll in Kooperation mit den Koordinierungsstellen der Partnerschaft für Demokratie Bedburg den Zielbaum weiterentwickeln. Dieser Zielbaum ist das Instrument zur Steuerung von Entwicklungsprozessen zur Demokratieentwicklung und für die nachhaltige Entwicklung lokaler Bündnisse insbesondere gegen Extremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Populismus und Antisemitismus sowie für Vielfalt, Integration und Inklusion. Er beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen des Fördergebietes, verfolgt mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten eine langfristige integrierte Strategie zur Demokratieentwicklung und fördert lokale Vernetzungen und Kommunikationsstrukturen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Um seine Arbeit effektiv zu gestalten, gibt sich der Begleitausschuss die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 – Ziele der Partnerschaft für Demokratie

1. Einwohnerinnen und Einwohner in Bedburg verfügen grundsätzlich über ein Toleranzverständnis für vielfältige Lebensformen und partizipieren an einer interkulturellen Lebenswelt.
2. Akteure in Zivilgesellschaft, Institutionen und Behörden sind kompetent in der Vermittlung demokratischer Werte und im Wirken gegen extremistische Ideologien und Gewalt.
3. Alle Maßnahmen/Projekte haben an vorhandene Ressourcen anzuknüpfen.

§ 2 – Handlungsfelder des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss hat drei Handlungsfelder:

1. Entscheidung über Projekte

Dem Begleitausschuss obliegt die Entscheidung über die Bewilligung von Projektanträgen. Hierzu besteht die Option einen Kriterienkatalog anzulegen.

2. Diskussion des Grades der Zielerreichung

Auf Grundlage der Demokratiekonferenz bewertet er die Zielerreichung und beschließt gegebenenfalls notwendige Korrekturen der Arbeit.

3. Fortschreibung des Zielbaums

Der Begleitausschuss zeichnet sich für die Fortschreibung des Zielbaums verantwortlich. Änderungen am Zielbaum werden auf Antrag eines Mitgliedes oder der lokalen Koordinierungsstelle mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 3 - Der Zielbaum

Grundlage der Projektbewilligung ist der Zielbaum in seiner aktuellen Fassung.

§ 4 - Zusammensetzung und Berufung des Begleitausschusses

1. Das Federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstellen nehmen an allen Sitzungen des Begleitausschusses teil. Die Funktion der Federführenden Amtes und beider Koordinierungs- und Fachstellen ist eine beratende ohne Stimmrecht. Das Federführende Amt besitzt bei allen Entscheidungen des Begleitausschusses ein Vetorecht, wenn Entscheidungen den Förderrichtlinien des Programms widersprechen.

2. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter*innen verschiedener Netzwerke und Institutionen, politische Vertreter*innen des Stadtrates sowie zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Begleitausschusses beträgt mindestens 7 und höchstens 20 stimmberechtigte Personen (zzgl. Vertreter*innen der Fraktionen im Rat der Stadt Bedburg). Ferner können Vertreter*Innen der Stadtverwaltung und/oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei allen Sitzungen teilnehmen. Die Fraktionen im Rat der Stadt Bedburg erhalten jeweils einen Platz im Begleitausschuss, sofern erwünscht. Die Fraktionen wählen selbständig einen Delegierten sowie etwaige Vertretungen.

3. Die Mitglieder des Begleitausschusses nehmen, mit der Verabschiedung der Geschäftsordnung, bis zum Ende des Förderzeitraumes diese Aufgabe wahr. Die durch das Federführende Amt eingeladenen relevanten Akteure stellen vor Verabschiedung der Geschäftsordnung fest, ob alle relevanten Akteure am Begleitausschuss beteiligt sind. Beratende Personen können jederzeit berufen werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Begleitausschusses aus, befindet der Begleitausschuss über eine Nachberufung.

5. Ein Mitglied kann vom Begleitausschuss ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

6. Sofern ein Mitglied der Fraktionen verhindert ist, bemüht es sich um Ersatz, sofern eine Vertretung gewählt ist.

§ 5 - Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

1. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Gremium ist unentgeltlich.

2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Der Begleitausschuss wirkt bis zum Ende des Projektzeitraumes.

3. Die Geschäftsführung und Moderation des Begleitausschusses übernimmt das Federführende Amt. Der Begleitausschuss trifft sich nach Vereinbarung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mindestanzahl nicht erreicht wird, erfolgt eine Abstimmung via Mail nach Versand des Protokolls innerhalb eines festgelegten Zeitraums von 7 Tagen.

4. Alle Entscheidungen des Begleitausschusses sind mindestens mit einfacher Mehrheit zu treffen. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

5. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung oder über das internetgestützte Diskussionsforum abgestimmt. Die Ladefrist beträgt sieben Tage. Die Einladung kann per Email erfolgen. Die Ladefrist kann aus wichtigen Gründen verkürzt werden. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden nach der letzten Sitzung digital versandt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

6. Ein Mitglied des Begleitausschusses ist selbst bei der Abstimmung über den eigenen Antrag nicht stimmberechtigt.

7. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit.

8. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 10.07.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.